

6 Verhaltenskodex

Die Erstellung eines Verhaltenskodex meint klare und verständliche Regeln in der Einrichtung zu haben bzw. zu etablieren, wie miteinander umgegangen wird. Dies ist wichtig, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen und/oder schwierigen Situationen zu geben und den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz zu reflektieren.

Nach diesem Kapitel sollten Sie...

- § 7 der Präventionsordnung und die Ausführungsbestimmungen dazu kennen.
- einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz im Team reflektiert und besprochen haben.
- einen fachlichen Austausch zu bestehenden Verhaltensregeln geführt haben.
- Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte in die Erstellung des Verhaltenskodex einbezogen haben.
- den Umgang mit Regelübertretungen (zu den Regeln aus dem Verhaltenskodex) geklärt haben.
- in einer Arbeitsgruppe einen Verhaltenskodex (klare Regeln) für die Einrichtung erstellt haben.
- den Verhaltenskodex im PGR diskutiert und den Beschluss zur Inkraftsetzung gefasst haben.
- den Verhaltenskodex veröffentlichen.
- das Formblatt „Bestätigung des Verhaltenskodex (von EA und HA)“ unterzeichnen lassen (vgl. Kapitel 5 – Material-Anlage).



6.1 Regelung im Bistum Dresden-Meißen

Der Verhaltenskodex im Bistum Dresden-Meißen ist ein zentraler Bestandteil eines Institutionellen Schutzkonzeptes, das jeder Rechtsträger für seine Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen zu erstellen hat.

Zum Verhaltenskodex selbst führt die Präventionsordnung aus:

§ 7 Verhaltenskodex

1. *Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden.
Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.*
2. *Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.*
3. *Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Absatz 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.*
4. *Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.*

Sofern ein Rechtsträger Einrichtungen und Dienste in sehr unterschiedlichen Bereichen betreibt, empfiehlt es sich, für jede/n einen eigenen Verhaltenskodex zu entwickeln. Es ist auch möglich, dass für jede einzelne Einrichtung oder Veranstaltung in Abstimmung mit dem Rechtsträger ein eigener Verhaltenskodex entwickelt wird.



6.2 Ziele eines Verhaltenskodex

Klare und transparente Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in Nah- und Abhängigkeitsbereichen sollen dazu beitragen,...

1. eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz;
2. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen;
3. Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen;
4. den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern;
5. das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung wachzuhalten.

Dazu ist es notwendig, dass...

- a. die Regelungen im Verhaltenskodex von den Mitarbeitenden (mit)erarbeitet und mitgetragen werden;
- b. Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und deren Sorgeberechtigten bei der Erstellung eines Verhaltenskodex einbezogen werden;
- c. die Regelungen im Verhaltenskodex konkret, verständlich und praktikabel sind und zur Institution und ihren Bedingungen und Abläufen passen;
- d. der Verhaltenskodex neuen Mitarbeitenden bekannt gemacht und regelmäßig auf seine Wirksamkeit hin überprüft und in Abstimmung mit den Trägerverantwortlichen weiterentwickelt wird;
- e. der Verhaltenskodex allen Personen, die eine Einrichtung oder ein Angebot nutzen oder besuchen, bekannt gemacht wird;
- f. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene die Möglichkeit haben, sich bei Regelübertretungen zu beschweren.

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit ist Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung. Die in diesen Arbeitsfeldern bestehende Beziehungsarbeit soll durch einen Verhaltenskodex nicht verhindert oder behindert werden. Der Verhaltenskodex dient der Unterstützung für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, professionelle Beziehungen im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang persönlich und miteinander regelmäßig zu reflektieren.



6.3 Entwicklungsprozess eines Verhaltenskodex

Grundlagen für die Erarbeitung eines Verhaltenskodex in einer Einrichtung sind Kenntnisse über Täter/-innenstrategien und die Bereitschaft, sich mit Fragen professioneller Beziehungsgestaltung auseinanderzusetzen. Im Entwicklungsprozess sind die Partizipation der Mitarbeitenden und die Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern sicherzustellen (siehe Ausführungsbestimmungen zu § 7 der PräVO Nr. 1). Auch die Informations- und Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung sind zu beachten. Folgende Schritte sollten berücksichtigt werden:

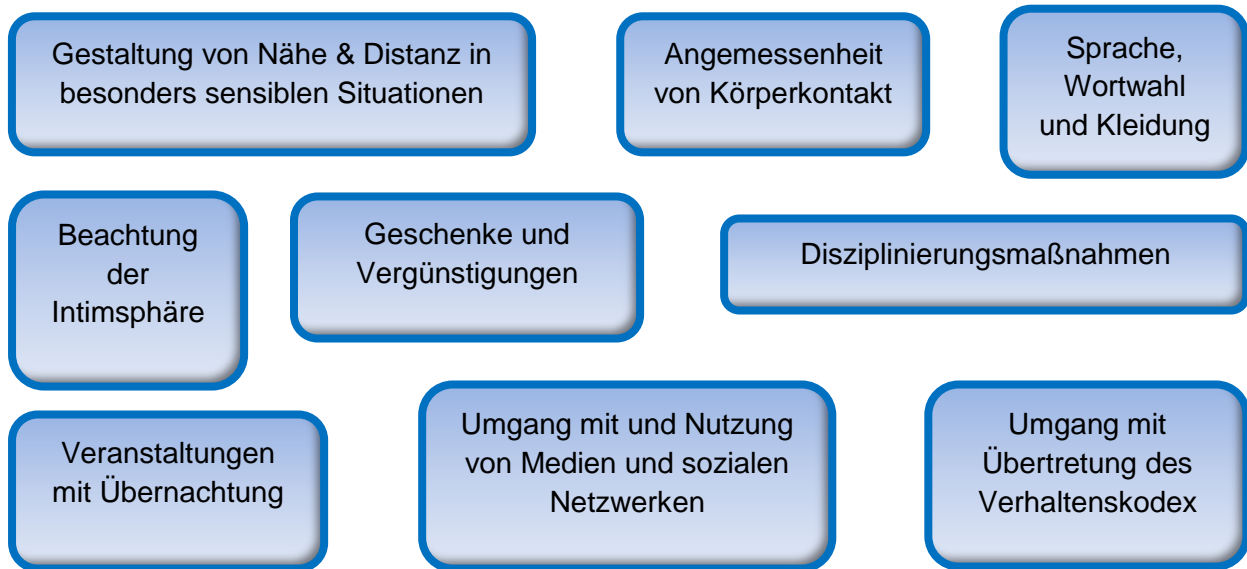
1. Identifizierung von Gefährdungsbereichen im Rahmen einer institutionellen Risikoanalyse (siehe Abschnitt 4)
2. Fachlicher Austausch zu Verhaltensregelungen in besonders sensiblen Arbeitsbereichen und Situationen
3. Partizipative Erarbeitung, Diskussion und Beschluss des Verhaltenskodex durch entsprechendes Gremium/Team/Leitung
4. Veröffentlichung des Verhaltenskodex, altersangemessene Information der Kinder und Jugendlichen und Aushändigung des Verhaltenskodex an alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Regelmäßige Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung



6.4 Inhalte eines Verhaltenskodex

Bevor die einzelnen Regeln im Verhaltenskodex dargestellt werden, sollten in einer Einleitung oder Präambel die Ziele des Verhaltenskodex benannt werden. Es sollte deutlich werden, dass es nicht um die Verregelung der pädagogischen oder pastoralen Arbeit geht, sondern um die Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen – als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollten sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:⁷



Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung bei der Erarbeitung eines eigenen Verhaltenskodex sein und verstehen sich nicht als Kopiervorlage. Es sollte im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich einer Einrichtung bzw. eines Trägers sehr genau entschieden werden, welche Regelungen anwendbar sind, welche Bereiche weniger Relevanz haben und was noch fehlt. Eine Überregulierung sollte vermieden werden.

⁷ Vgl. Bistum Dresden-Meißen: Broschüre Hinsehen und Schützen, Dresden 2017, S. 8f.

Vgl. Bistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention: Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 5: Verhaltenskodex & Selbstausskunftserklärung. Köln 2015, S. 2–9.

Vgl. Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2012, S. 333–339.

Vgl. Anna-Stiftung (Köln): Regeln für Mitarbeitende im Evangelischen Kinderheim. In: Verantworteter Kinderschutz in der Erziehungshilfe, Teil 3: Trägerverantwortung und Betriebskultur in der Erziehungshilfe, 2011 erschienen in der Schriftenreihe »Verantwortung und Handlungssicherheit im Alltag der Erziehungshilfe – Eine Schriftenreihe des 27 ff – Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL, S. 44f.

http://www.diakonierwl.de/cms/media/pdf/arbeitsbereiche/junge_menschen/erziehungshilfe/2011-11-14-Kinderschutz-Teil-3-Internet.pdf, abgerufen am 12.07.2016.

Vgl. Aloisiuskolleg: Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Bonn 2010, S. 19f. <http://www.aloisiuskolleg.de/download/AKO-Leitfaden-2010-12-06.pdf>, abgerufen am 12.07.2016.



6.4.1 Gestaltung von Nähe & Distanz in besonders sensiblen Situationen

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Personen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen einzusehen sein.
- Ein Kind/Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

6.4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Berührungen setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.



Körperliche Nähe ist in Ordnung,⁸ wenn

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperliche Nähe erfüllen, sondern
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/ Jugendlichen zu jeder Zeit entspricht,
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und das Kind/ den Jugendlichen weder manipulieren noch unter Druck setzen,
- die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird,
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen achten oder
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden müssen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

6.4.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

⁸ In enger Anlehnung an Bistum Münster, Bischöfliche Präventionsbeauftragte 2012: Hinsehen und schützen, Arbeitshilfe für Präventionsschulungen im Bistum Münster, Themenbereich C, S. 11.



Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).

6.4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeiter/-innen pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern oder Jugendlichen der Einrichtung (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kommunikationen. Sie grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen Facebook).
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten.



6.4.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten.
- Reinigungspersonal und Hausmeister kündigen ihr Betreten an.
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. wickeln) und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

6.4.6 Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, »man schuldet dem anderen jetzt etwas«. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B. Geldleihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt.
- Geschenke einzelner Sorgeberechtigter dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden.



6.4.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

6.4.8 Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Minderjährige einerseits und Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.
- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.



6.5 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln haben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter/-innenverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind, z.B. gegenüber der Einrichtungs- oder Bereichsleitung, gegenüber dem jeweiligen Team oder auch als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

Mögliche Regeln können sein:

- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber der Einrichtungsleitung transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.

Auch durch Teilnehmer/-innen oder unter Gleichaltrigen kann es zu Übertretungen der Regeln des Verhaltenskodex kommen.

Hier weisen wir hin auf die Aufgaben der Gruppenleitung, vor einer Fahrt oder Veranstaltung über Regeln und die Folgen bei deren Übertretung zu informieren (nicht nur in Bezug auf Prävention gegen sexualisierte Gewalt). Eine Information an die Eltern gehört dazu.

Die Punkte des Verhaltenskodex sollten mit der Gruppe thematisiert bzw. auch erarbeitet werden.



6.6 Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen

Bei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Erarbeitung eines Verhaltenskodex geht es darum, deren Perspektiven wahrzunehmen und angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere bei Kindern muss aber vermieden werden, auf diesem Wege Ängste zu schüren. Dies gelingt umso eher, je mehr mit den Kindern im Vorfeld präventiv gearbeitet worden ist und sie eine Vorstellung von sexualisierter Gewalt haben. Insbesondere, wenn dies (noch) nicht der Fall ist, aber auch grundsätzlich bieten sich Methoden an, die eine eher allgemeine Fragestellung aufgreifen, wie z.B. »Was brauchst du, damit du dich hier wohlfühlst?«.

Um Perspektiven von Kindern und Jugendlichen kennenzulernen, kann – insbesondere in großen Einrichtungen – die exemplarische Mitarbeit einiger Wohngruppen, Schulklassen o.ä. ausreichend sein. Eine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen in den Entscheidungsgremien katholischer Einrichtungen ist in den allermeisten Bereichen gewährleistet, durch Schulsprecher/-innen in der Schulkonferenz, die Jugendvertretung im Pfarrgemeinderat, Jugendbeiräte/Kindersprecher in der Stationären Jugendhilfe o.ä. Wo die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen noch nicht ausreichend berücksichtigt ist, sollte dies – auch unabhängig von der Entwicklung eines Verhaltenskodex – baldmöglichst gewährleistet werden. Denn systematische Partizipation stärkt Mädchen und Jungen und verringert das Machtgefälle gegenüber den Erwachsenen in den Einrichtungen.

Zur Einbeziehung gehört weiterhin, dass alle Kinder und Jugendlichen über den beschlossenen Verhaltenskodex einer Einrichtung altersangemessen informiert werden. Dabei kann es vorkommen, dass der Verhaltenskodex Regeln enthält, die Kindern und Jugendlichen nicht gefallen (z.B. »Mitarbeitende machen einzelnen Kindern keine privaten Geschenke«). Hier gilt es, nicht nur altersangemessen zu informieren, sondern auch Sinn und Absicht zu erläutern.



6.7 Materialien

6.7.1 Methode Film »... das merk ich am Herz«

Ziel	Sensibilisierung für die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen zum Thema Nähe & Distanz und Stärkung einer Kultur der Achtsamkeit.
Dauer	ca. 20 Minuten
Materialien	Film »... das merk ich am Herz« vom Katholischen Netzwerk Kinderschutz im Bistum Berlin, Laptop, Beamer & Boxen
Ablauf	Der Film wird vorgeführt. Anschließend tauschen sich jeweils 3–4 Personen aus zu den Fragestellungen:

- Welche Szenen haben mich besonders berührt?
- Welche Botschaften geben die Kinder und Jugendlichen den Erwachsenen mit auf den Weg?

Die Hauptbotschaften des Films aus Sicht des Produktionsteams sind:

- Kinder und Jugendliche empfinden die Nähe & Distanz von Erwachsenen persönlich sehr unterschiedlich
- Kinder und Jugendliche wissen aber sehr genau, was sie angenehm finden und was nicht. Erwachsene sollen sie einfach mal fragen!
- Erwachsene sollen Kindern und Jugendlichen zuhören und ihnen Raum geben, mit ihnen zu reden



Der Film (Dauer ca. 5 min) findet sich als Kleinformat unter www.katholisches-netzwerk-kinderschutz.de

Beim Einsatz des Films bei Kindern und Jugendlichen könnten folgende Fragestellungen mit Blick auf die Mitarbeitenden in der Einrichtung aufgegriffen werden:

- Was habe ich auch schon mal so erlebt?
- Was mag ich, was stört mich am Verhalten von Mitarbeiter/-innen?
- Worauf sollten die Erwachsenen in der Einrichtung besser achten?



6.7.2 Methode: Verhaltensampel⁹

Ziel Gespür für sensible Situationen in der professionellen Gestaltung von Beziehungen zu Kindern/Jugendlichen entwickeln und Stärkung einer Kultur der Achtsamkeit.

Dauer ca. 60 Minuten

Materialien Karten/Zettel mit vorgefertigten Situationsbeschreibungen

Ablauf In Kleingruppen werden die Situationsbeschreibungen nach folgenden Kategorien sortiert (ca. 20min):

- Grün = völlig in Ordnung
- Gelb = kommt darauf an
- Rot = das geht gar nicht

Anschließend werden die Ergebnisse der Kleingruppen verglichen und ausgewertet (ca. 40 min). Am spannendsten ist die Konzentration auf unterschiedliche Eingruppierungen und auf den gelben Bereich unter der Fragestellung, worauf es denn ankommt. Wann wäre die Situation völlig in Ordnung und wann ginge sie gar nicht? Auf diese Weise lassen sich wichtige Aspekte für die Entwicklung eines Verhaltenskodex in den folgenden Themenbereichen herausarbeiten:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Geschenke und Vergünstigungen
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Veranstaltungen mit Übernachtung



Es muss nicht jede einzelne Situation einvernehmlich ausdiskutiert werden.

Deutlich werden sollen aber die Gefährdungspotenziale für Kinder und Jugendliche, die sich hinter manchen Verhaltensweisen/Situationen verbergen.



g Nach Schulungsmaterialien im Erzbistum Berlin und der Präventionsfachstelle Strohalm e.V., Berlin.

Mögliche Situationen, die für den eigenen Arbeitsbereich angepasst werden müssen:¹⁰

- Eine Mitarbeiterin hält sich auch nach der Arbeitszeit auf dem Gelände der Einrichtung auf, weil dort immer so viel los ist.
- Der Physiklehrer trifft sich regelmäßig mit Exschülern in der Kneipe.
- Ein Kind hat kein Taschengeld mit, in der Cafeteria bekommt es eine kleine Süßigkeit geschenkt.
- Kinder fragen einen Mitarbeiter, ob er ihnen die Werkstatt zeigen kann.
- Die Referentin lädt zwei Kinder in ihre Wohnung zum Kuchenessen ein.
- Die Sportlehrerin zieht sich gemeinsam mit den Mädchen in der Sammelumkleide des Schwimmbads um.
- Ein Mitarbeiter nimmt ein Kind in den Arm, das von der Schaukel gefallen ist, um es zu trösten.
- Eine Mitarbeiterin macht Fotos von den Kindern, weil die so süß sind.
- In der 0. Stunde gibt der Mathelehrer Einzel-Förderunterricht.
- Der Mitarbeiter schreit ein Kind an, um es vor dem herannahenden Auto zu warnen.
- Eine Mitarbeiterin trägt gerne Oberteile mit sehr weitem Ausschnitt.
- Der Geschichtslehrer schickt seiner Klasse Material für die Hausaufgaben über WhatsApp.
- Ein Gerüst braucht mal wieder einen neuen Anstrich, der Hausmeister unterhält sich bei der Arbeit lebhaft mit den zuschauenden Kindern.
- Die Kinder benehmen sich mal wieder unmöglich. Die Reinigungskraft ermahnt sie, dass sie endlich mit dem Unsinn aufhören sollen.
- Eine Mitarbeiterin leiht einem Kind einen Euro, weil es sich ein Eis kaufen möchte und die Taschengeldauszahlung in der Gruppe erst am nächsten Tag ist.
- Eine Lehrerin gibt einem schwachen Schüler Tipps für die kommende Klassenarbeit und sagt: »Das muss aber unter uns bleiben.«
- Die Kinder kuscheln sich beim Vorlesen eines Buches eng an die Erzieherin.
- Der Freiwilligendienstleister spielt in der Pause gerne mit den Kindern einer Gruppe Tischtennis.
- Die Gruppenleiterinnen auf der Sommerfahrt duschen im Sanitärhaus zusammen mit den Teilnehmerinnen.
- Ein Mitarbeiter tauscht mit den Jugendlichen auf facebook die neuesten Infos aus.

¹⁰ In Anlehnung an Bistum Münster, Bischöfliche Präventionsbeauftragte 2012: Hinsehen und schützen, Arbeitshilfe für Präventionsschulungen im Bistum Münster, Themenbereich D, S. 26–29.



- Ein Religionslehrer engagiert sich in der Pfarrgemeinde ehrenamtlich in der Erstkommunionvorbereitung und lässt sich dort – anders als in der Schule – duzen.
- Die Kinder eines Lehrers sind an der gleichen Schule, an der er unterrichtet. Regelmäßig hat er Freundinnen seiner Tochter aus der Schule bei sich zu Hause zu Gast, die auch gerne dort übernachten.
- Die Horterzieherin überprüft auf der Ferienfahrt alle Jungen und Mädchen nach dem Duschen auf Zeckenbisse.
- Der Chemielehrer beglückwünscht seinen Schüler zur guten Note, legt den Arm um ihn und klopft ihm anerkennend auf die Schulter.
- Der Trainer kontrolliert, ob sich alle Jungs nach dem Sport unter der Dusche auch abseifen.
- Eine Gemeindefereferentin legt sich auf dem Erstkommunionwochenende kurz zu einer Grundschülerin ins Bett, weil das Kind Heimweh hat und sie es trösten will.
- Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Klassenfahrt von zwei Lehrerinnen begleitet.
- Der Hausmeister soll einen tropfenden Wasserhahn reparieren. Beim Betreten des Waschrums überrascht er einen Jungen beim Duschen.
- In der Mittagspause geht eine Gruppenleiterin der Sommerfahrt die Steh-toiletten der Jungen kontrollieren, weil dort oft gespielt und Unfug gemacht wird.
- Die Klassenlehrerin spendiert einem Kind aus ihrer Klasse regelmäßig ein Mittagessen, weil es von zu Hause kein Essen mitbekommt.
- Die Erzieherin cremt das Kind nach dem Wickeln im Intimbereich ein.
- Ein Lehrer geht mit einer 15jährigen Schülerin seiner Schule ins Kino.
- Ein Mitarbeiter macht in der Pause bei der Dienstbesprechung gerne mal einen sexistischen Witz.
- Ein Praktikant bandelt mit einer 17Jährigen aus der Wohngruppe an.
- Der Pfarrer schenkt der Oberministrantin zum Geburtstag einen 20-Euro-Gutschein für Douglas.
- Beim Geräteturnen rutscht die Sportlehrerin bei der Hilfestellung ab und berührt den Schüler versehentlich zwischen den Beinen.
- Der Erzieher zieht sich mit einem einzelnen Kind in Nebenräume für spezielle Sprachförderung zurück.
- Der Firmkatechet trifft sich im Chat mit einem 15jährigen Firmling, sie sprechen dort über sexuelle Wünsche und Phantasien.
- Die Schulsekretärin leistet einem Kind im Erste-Hilfe-Raum Gesellschaft, damit es nicht so alleine ist.



- Beim Betreten eines Jungenzimmers überrascht die Erzieherin die Jungen beim Umziehen.
- Fotos von der Erstkommunionfahrt werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- Ein Schüler muss als Strafe um 7.00 Uhr den Geräteschuppen aufräumen, der Hausmeister soll auf ihn aufpassen.
- Ein Mitarbeiter organisiert und begleitet in den Ferien eigenverantwortlich Reisen für Jugendliche aus seiner Einrichtung.
- Die Erzieherin gibt einem Kind zum Mittagsschlaf einen Kuss auf die Wange.

6.7.3 Methode: Ampelplakat »Was dürfen die Mitarbeitenden nicht?«¹¹

Ziel	Kinder/Jugendliche tragen zusammen, welches Verhalten sie an den erwachsenen Bezugspersonen nicht mögen.
Dauer	ca. 75 Minuten
Materialien	Blätter und Stifte, Materialien zur Plakaterstellung
Ablauf	Die Kinder/Jugendlichen werden gebeten, anonym auf einem Blatt aufzuschreiben, was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung ihrer Ansicht nach nicht dürfen. Die Antworten werden ausgewertet und auf die drei Kategorien verteilt:

Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb **verboten.
Betreuerinnen und Betreuer können dafür bestraft werden.**

Wir wünschen uns, dass Kinder und Jugendliche sich so schnell wie sie können jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.

Dieses Verhalten ist **nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen **schädlich**.**

Wir wünschen uns, dass Kinder und Jugendliche dieses Verhalten mitteilen, damit wir es klären und ändern können.

Dieses Verhalten ist **sinnvoll, gefällt Kindern und Jugendlichen aber oftmals nicht.**

Wir wünschen uns, dass Kinder und Jugendliche nachfragen, wenn sie den Sinn des Verhaltens nicht verstehen.

Die Ergebnisse werden auf einem Ampelplakat festgehalten und ausgehängt.



Die Sortierarbeit ist nicht ganz einfach und sollte in Rücksprache mit den Kindern/Jugendlichen geschehen. Ein Ampelplakat kann auch für eine ganze Einrichtung entwickelt werden, dies erfordert natürlich mehr Zeit und Rücksprache.

Die Methode lässt sich auch als Risikoanalyse einsetzen.

¹¹ Verhaltensampel vom Evang. Diakonieverbund Schweicheln <http://www.ejh-sweicheln.de/UeberUns/Materialien>, abgerufen 12.07.2016.

